



Aktenzeichen: 611/Hei

Datum: 20.11.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss
 Stadtrat

Kooperationsvertrag mit Deutsche Glasfaser

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Dem Kooperationsvertrag zur Verlegung von Glasfaserleitungen im Gewerbegebiet Nord zwischen der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag zwischen der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Anlage 3) wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, diese Verträge namens und im Auftrag der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH beabsichtigt, im Gewerbegebiet Nord (Anlage 2) eine Glasfaserinfrastruktur bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, auszubauen und zu betreiben. Der Ausbau richtet sich an Gewerbekunden im Ausbaubereich. Der Verlegung wird in geringer Verlegetiefe erfolgen, im Wege des Micro- oder Minitrenching.

Grundsätzlich ist der Ausbau von Telekommunikationsnetzen über die §§ 68 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt.

Durch den Kooperationsvertrag kann die Stadt Frankenthal (Pfalz) sich eigene Regelungen sichern, die über die gesetzlichen Möglichkeiten des Telekommunikationsgesetzes hinausgehen.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) will die Digitalisierung vorantreiben und die Telekommunikationsunternehmen im Ausbau unterstützen.

Durch den Abschluss von Kooperationsverträgen besteht die Möglichkeit den Ausbau zu steuern und gemeinsame Zeitpläne zu erstellen. Zudem können gesetzliche Vorschriften konkretisiert werden. So wurde z. B. durch den § 17 des Vertrages die Außerbetriebnahme und der Rückbau von Glasfaserleitungen geregelt, welche nicht durch gesetzliche Vorschriften abgedeckt sind. Zusätzlich wird in § 5 Absatz 3 in Verbindung mit einer Zusatzvereinbarung (siehe Anlage 2) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € für Mängelleistungen festgelegt. Eine weitere Verbesserung im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung ist die Vereinbarung zum Datenformat in der Dokumentation (§ 10 der Vereinbarung), so dass auch die Leitungsdaten (Höhe und Lage der Leitung) exakt in unser bestehendes geographisches Informationssystem eingearbeitet werden können.

Dauer des Vertrages:

Der Vertrag wird für 30 Jahre abgeschlossen und kann jeweils um 5 Jahre verlängert werden.

Inhalt des Vertrages

Die §§ 68 ff TKG sind allgemeine Vorschriften betreffend den Ausbau von Telekommunikationslinien, einschließlich der Antragsbedingungen und der Vorgehensweisen.

Zudem regeln die Vorschriften die Übertragung des Wegerechts an das Telekommunikationsunternehmen, sowie die Benutzung der Wege und Straßen während der Baumaßnahmen.

Durch Verhandlungen konnten die allgemeinen Vorschriften konkretisiert werden. Der Vertrag regelt nun insbesondere die Zusammenarbeit und Möglichkeiten der Absprache zwischen den Kooperationspartnern. Zudem wird die Vorgehensweise bei der Bauausführung einschließlich der Genehmigungen, Absprachen und der Abnahmen nach Fertigstellung mit der Stadt geregelt. Außerdem werden durch den Vertrag weitere Haftungsfragen geklärt. Durch Verhandlungen konnte ebenso die Vorgehensweise bei außerbetriebgesetzten Glasfaserleitungen festgelegt werden.

Die Deutsche Glasfaser errichtet und betreibt den Ausbau auf eigene Kosten.

Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag:

Als Sicherheit bei Mängeln wird eine Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag abgeschlossen. Es wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € vereinbart.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage